

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 20.11.2013

5. Stück

- 23. Forschungseinheit: Errichtung von Forschungseinheiten und Bestellung der Leiterin/des Leiters
 - 24. Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz
 - 25. Richtlinie des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung
 - 26. Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Sonderurlauben/Dienstbefreiungen/sonstigen gerechtfertigten Abwesenheiten an der Medizinischen Universität Graz
 - 27. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 - 28. Ausschreibung von Stellen
 - 28.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
-

23.

Forschungseinheit: Errichtung von Forschungseinheiten und Bestellung der Leiterin/des Leiters

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2004/05 vom 03.08.2005, RN 103, folgende Forschungseinheiten vom Rektorat eingerichtet wurden:

- **Forschungseinheit „Mikro- und Makrozirkulation des Neugeborenen“**
Leiter: Ass.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Gerhard PICHLER
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
mit Wirkung ab 01.11.2013.
- **Forschungseinheit „Zirkulierende Tumorzellen und Tumorstammzellen“**
Leiterin: Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marija BALIC
Universitätsklinik für Innere Medizin
mit Wirkung ab 01.11.2013.
- **Forschungseinheit „Epigenetische und genetische Tumorbiomarker“**
Leiterin: Ass.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nadia DANDACHI
Universitätsklinik für Innere Medizin
mit Wirkung ab 01.11.2013.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

24.

Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 06.11.2013 die Geschäftsordnung des Senates wie folgt beschlossen hat:



Geschäftsordnung des Senats der Medizinischen Universität Graz

Begriffsdefinition:

Unter Arbeitstagen sind die Wochentage Montag bis Freitag zu verstehen, außer diese fallen auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Medizinischen Universität Graz sowie seiner Unterkommissionen.

§ 2. Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, Telefax, automationsunterstützte Datenübertragung (EMail).
- (2) „Anwesend“ bedeutet: physisch anwesend.
- (3) „Vorsitzende/Vorsitzender“ bedeutet: der/die gewählte Vorsitzende oder in dessen Vertretung, die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter der/des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der vorhin Genannten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Senats; in Sitzungen das älteste anwesende Mitglied.

§ 3. Mitglieder des Senats, Teilnahme an der Willensbildung

- (1) Mitglieder des Senats sowie der Unterkommissionen sind die stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Senats/der Unterkommissionen haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Senats/der Unterkommission und dessen/deren Sitzungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist als Dienstpflicht zu berücksichtigen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Mitwirkung an einem Akt der Willensbildung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich über das Büro des Senats bekannt zu geben und ein Ersatzmitglied zu nominieren, welches für die Dauer der Übertragung die Rechte u. Pflichten eines Mitgliedes hat.
- (2) Die Mitglieder des Senats/der Unterkommissionen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Senat bedient sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Senats), ausgenommen Habilitationskommissionen und Berufungskommissionen.

§ 4. Auskunftspersonen, Fachleute

- (1) Der Senat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen beziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Auskunftspersonen, Fachleute und die Mitglieder von Kollegialorganen und anderen Universitätsorganen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beziehung von der/vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.
- (3) Das Rektorat, Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Sinne § 39 Abs. 4 Frauenförderplan der MUG (FFP) sowie die/der Vorsitzende des

Betriebsrates haben das Recht, im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten anwesend zu sein, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 5. Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Senats erfolgt in Sitzungen, mit Ausnahme der Abstimmung im Umlaufwege der Unterkommissionen in Sitzungen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Senat/die Unterkommission nach außen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten. Dazu können auch außerhalb von Sitzungen des Senats/der Unterkommission Zusammenkünfte von Mitgliedern einberufen werden.

§ 6. Sitzungsmodalitäten

(1) Sitzungen des Senats und der Unterkommissionen werden bei Bedarf, mindestens zweimal im Semester einberufen, während der Zeit in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden.

(2) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen Sitzungen nur stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder jeder im Senat oder der Unterkommission vertretenen Personengruppe zustimmt

(3) Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(4) Die/Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Studienjahres für das kommende Studienjahr, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Studienjahres, den Mitgliedern des Senats oder der Unterkommission eine Übersicht über die vorgesehenen ordentlichen Sitzungstermine zu geben.

(5) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 12 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Arbeitstage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

(6) Die/Der Vorsitzende hat eine Sitzung binnen 7 Arbeitstage zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder der Unterkommission schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung beantragen.

(7) Die Sitzungen der Unterkommissionen sind öffentlich. Einzelne Sitzungen und Sitzungsteile können auf Beschluss des Senats oder der Unterkommission nicht öffentlich gemacht werden.

(8) Folgende Gegenstände dürfen nur in nichtöffentlichen Teilen der Senatssitzungen behandelt werden:

- die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte
- Personalangelegenheiten (inkl. Habilitationen und Berufungen)
- Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und Gegenschriften hierzu
- sonstige Gegenstände, wenn dies die Einhaltung des Datenschutzes und der Amts-Verschwiegenheit erfordert.

(9) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

(10) Mitglieder des Senats sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der MUG zu informieren. Alle Universitätsorgane inklusive der obersten Organe lt. § 20 (1) UG sind verpflichtet, dem Senat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Senat bezeichneten Gegenstände unter Wahrung des Datenschutzes und der (Amts-) Verschwiegenheit vorzulegen.

§ 7. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/vom Vorsitzenden erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens am fünften Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 8. Geschäftsbehandlung in Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 9. Beschlussanträge

- (1) Alle Anträge samt Unterlagen zu Sitzungen des Senats sind auf elektronischen Weg dem Büro des Senats frühestens 4 Wochen vor und bis längstens 7 Arbeitstage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln. Diese werden den Mitgliedern elektronisch spätestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Jedes Mitglied des Senats kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 10. Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Senat.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 11. Beschlusserfordernisse

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens die Hälfte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig dafür gestimmt hat. (Pro-Stimmenauszählung)

§ 12. Abstimmungen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten, offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (5) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.
- (6) Die/der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13. Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die/Der Vorsitzende einer Unterkommission kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, v.a. wenn eine Entscheidung infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung der Unterkommission geboten scheint.
Jedem stimmberechtigten Mitglied der Unterkommission ist zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages mittels einer E-Mail Nachricht nachweislich zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Für die Abgabe der Stimme per E-Mail ist eine Frist von 10 Arbeitstagen vorzusehen.
Das Ergebnis der Abstimmung hat die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abstimmung ist mindestens bis zur nächsten Sitzung der Unterkommission unter Verschluss aufzubewahren.
- (2) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zu Stande, wenn auch nur ein Mitglied der Unterkommission binnen 10 Arbeitstagen ab Versanddatum eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt. Dieses Verlangen wird direkt (E-Mail) zum Ausdruck gebracht.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Unterkommission für ihn gestimmt hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege der Unterkommission spätestens in deren nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Das Umlaufstück ist zur Kenntnisnahme gleichzeitig auch allen beratenden Mitgliedern der Unterkommission zuzusenden.
- (6) Abstimmungen im Umlaufwege in der vorlesungsfreien Zeit der Unterkommission für Satzung und Reassumierung, der Studienkommissionen und der Habilitationskommissionen sind nicht möglich. Alle anderen Unterkommissionen gemäß § 1 dürfen Abstimmungen im Umlaufwege durchführen, wobei die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben müssen oder einer Abhaltung des Umlaufbeschlusses schriftlich, per E-Mail oder Fax innerhalb der 10-tägigen Frist zugestimmt haben müssen.
- (7) Umlaufbeschlüsse im Senat sind nicht möglich, da ein gültiger Beschluss gemäß § 25 (6) UG die körperliche Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder voraussetzt.

§ 14. Sondervotum

Jedes Mitglied des Senats kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln, wird dieses nicht fristgerecht eingebracht gilt das Sondervotum als zurückgezogen.

§ 15. Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;
- die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge;
- die Beschlüsse mit der Anzahl der Prostimmen
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: die Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen.

Das Antrag stellende Mitglied hat in einem Anhang zum Protokoll die wörtliche Protokollierung schriftlich selber festzuhalten; dadurch darf der Gang der Sitzung nicht aufgehalten werden.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer frei zu geben und an alle Mitglieder des Senates elektronisch zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der/beim Vorsitzenden einzubringen.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Erfolgt während der zweiwöchigen Frist kein Einspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen für 7 Jahre aufzubewahren.

§ 16. Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Senats Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§ 17. Unterkommission für Satzung und Reassumierung

(1) Für den ganzen Bereich Satzung (insbesondere Änderung, Erweiterung, Streichung) und für Reassumierung (Aufhebung) von Senatsbeschlüssen ist die gem. § 25 (7) UG entscheidungsbefugte UK für Satzung und Reassumierung (UKSR) zuständig und einzurichten. Für diese UKSR gelten teilweise andere Bestimmungen als für sonstige Unterkommissionen im Sinne von § 1.

(2) Mitglieder der UKSR sind die Mitglieder des Senats. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sind die/der Vorsitzende des Senats und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die Tagesordnung dieser UKSR besteht im Gegensatz zu anderen Unterkommissionen immer nur aus folgenden Punkten und ist nicht erweiterbar:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
- Genehmigung der Tagesordnung;
- Mitteilung über / oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- Satzung
- Reassumierung
- Allfälliges.

(4) Im Gegensatz zu sonstigen Bestimmungen in der Satzung der MUG werden Beschlüsse in der UKRS nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

(5) Die Anträge sind mindestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung einzubringen und 5 Arbeitstage vor einer Sitzung an die Mitglieder zu versenden, widrigenfalls der Antrag in der darauffolgenden Sitzung im Sinne einer Vertagung des Antrages zu behandeln ist. Reassumierungsanträge müssen spätestens in der dritten Sitzung nach Beschlussfassung eingebracht werden.

§18 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

(2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung als Antrag der mit der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 19. Inkrafttreten und Kundmachung

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gelten alle zuvor veröffentlichten Versionen der Geschäftsordnung als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

25.

**Richtlinie des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz – Wieder-
verlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 06.11.2013 die Habilitationsrichtlinie der Medizinischen Universität Graz wie folgt beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz

Allgemeines

Die Habilitationsrichtlinien stellen eine **Entscheidungshilfe** für die Habilitationskommission dar, deren Aufgabe es ist, laut § 103 Abs. 2 UG 2002 wissenschaftliche und didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des/der HabilitationswerberIn zu prüfen. Dabei ist es die Aufgabe der Kommission, insbesondere die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des § 103 Abs. 3 UG 2002 **auf die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches zu prüfen**. Für Nichtmediziner/innen / Nichtmediziner erfolgt eine Habilitation in klinischen Fächern mit dem Zusatz „theoretisch / experimentell. Ferner sind auch Faktoren in Betracht zu ziehen, die in einem Punktesystem nur ungenügend erfasst werden können, wie z. B. Leistungen in der Etablierung neuer Methoden etc.

Von den an der Medizinischen Universität Graz Habilitierten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen, wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf und gesonderter Beauftragung für die Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung stellen.

Ein Doktoratsstudium ist Grundvoraussetzung für die Antragstellung, ein Diplomstudium ist nicht ausreichend.

- | | |
|---|-------------------|
| A) Wissenschaftliche Publikationen & Projekte | Minimum 30 Punkte |
| B) Lehre & Fortbildung | Minimum 30 Punkte |

ad A) Wissenschaftliche Publikationen und Projekte

wissenschaftliche Publikationen

Grundvoraussetzung ist, mindestens zwei Publikationen in Zusammenarbeit mit einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht zu haben.

Als ein Hilfsmittel zur Bewertung der Qualität einer wissenschaftlichen Publikation soll der Stellenwert des verwendeten Publikationsmediums (definiert anhand des jährlich publizierten Impact-factors) verwendet werden.

Für jedes Habilitationsfach erfolgt eine Reihung der Zeitschriften nach deren Impact-factor (IF) anhand der aktuellen, für das angestrebte Habilitationsfach spezifischen JCR-Kategorie in 4 Bereiche. Eine publizierte Arbeit wird je nach Position der Zeitschrift mit Punkten bewertet. Dabei gilt die Position der Zeitschrift zur Zeit der Annahme. Für Journale, die nicht in der dem Habilitationsfach entsprechenden JCR Kategorie aufscheinen, gilt die IF Position innerhalb der JCR Kategorie des betreffenden Journals.

1

IF	Position der Zeitschrift	Punkte
obere 20 % =	Top	5
21 - 40 % =	Standard 1	3
41 - 60 % =	Standard 2	1
darunter =	Standard 3	0.5

Diese Bewertung gilt für die Originalarbeiten (Full length articles, short communications). Für Fallstudien und Reviews werden jeweils 50 % der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie vergeben. Letters to the editor werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie Originaldaten enthalten und peer reviewed worden sind. In den Spitzenjournalen Nature, Science, werden solche letters als Originalarbeiten voll angerechnet. In allen anderen Journalen werden sie mit 50% der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie veranschlagt. Bei Unklarheit der Zuordnung zu einem Fachgebiet wird als Orientierungshilfe der normierte Impactfaktor herangezogen.

Aus dem Bereich Standard 3 werden maximal 6 Punkte anerkannt.

Projekte

Teilnahme an einem EU-Projekt als lokale/r ProjektleiterIn (10 Punkte)

Leitung eines FWF Projekts (10 Punkte)

Leitung und Abschluss von Projekten und Förderungsagenturen und öffentlicher Hand zum Beispiel OeNB-Projekte, Zukunftsfonds, Fonds gesundes Österreich, (5 Punkte)

Schrödinger Stipendium, Max Kade Stiftung, oder gleichwertige reviewte

Auslandsstipendien (10 Punkte)

Im Bereich Projekte werden max.15 Punkte vergeben.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- 1) 30 Punkte aus Impact Factor-fähigen Publikationen und aus den oben gelisteten Projekten
- 2) Zwei Originalarbeiten in Top Journalen (davon mindestens eine in ungeteilter ErstautorInnenschaft)
- 3) 15 Punkte als ErstautorIn, wobei für maximal ein Patent 5 Punkte und für maximal eine wissenschaftliche Monografie mit ISSN Nummer ebenfalls 5 Punkte zählen)
- 4) 15 Kongressbeiträge, davon 7 international

ad B) Lehre und Fortbildung

Basiserfordernis für eine Habilitation sind in diesem Bereich 30 Punkte.

Verpflichtend ist die Teilnahme am Basismodul Lehre und am Basismodul Forschung.

Die Ausbildung zum Master of Medical Education entspricht 30 Punkten.

1.) Im Bereich Lehrtätigkeit werden mindestens 20 Punkte verlangt:

- 5 Punkte für Durchführung personenbezogener evaluierter Lehre in Umfang von 15 akademischen Stunden (Lehrveranstaltungen zum Thema Gender Medicine und Gleichstellung bewirken einen Multiplikator der akad. Stunde mit 1,5) – max. 15 Punkte
- 1 Punkt für die Durchführung eines Praktikums an der MUG (Praktika - insbesondere Famulaturen und die Fächergruppen aus dem 6. Studienjahr Humanmedizin) pro Semester - max. 3 Punkte
- 2 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweitbetreuung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit (Gesundheits- und Pflegewissenschaft) - max. 4 Punkte
- 4 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweit/Drittbetreuung einer Dissertation - max. 8 Punkte
- 3 Punkte für die Abhaltung 15 akad. Stunden virtualisierte Lehre. (genehmigt durch die Studienkommission) - max. 6 Punkte
- 2 Punkte für 15 akad. Stunden Lehre in naturwissenschaftlichen od. medizinischen Fächern an Hochschulen - max. 6 Punkte
- je ein Punkt, maximal zwei Punkte für eine nachweisliche TutorInnenschaft

2.) Im Bereich Fortbildung werden mindestens 10 Punkte verlangt:

- 2 Punkte für einen Vortrag oder ein Poster zum Thema „Hochschuldidaktik“ max. 6 Punkte
- 2 Punkte für die Teilnahme an der „Grazer Konferenz – Qualität der Lehre“ oder gleichwertige Veranstaltung max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Forschung - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Forschung - max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Lehre - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Lehre - oder für Modulkoordination pro Modul max. 4 Punkte

Links

- zur Fortbildungswebsite
- zum LV-Evaluierungsbogen
- zum Weiterbildungskonzept für Lehrende

In-Kraft-Treten

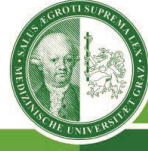
Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

26.

Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Sonderurlauben / Dienstbefreiungen / sonstigen gerechtfertigten Abwesenheiten an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits, abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:



**Betriebsvereinbarung
über die Gewährung von
SONDERURLAUBEN/DIENSTBEFREIUNGEN/SONSTIGEN
GERECHTFERTIGTEN ABWESENHEITEN
an der Medizinischen Universität Graz.**

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz.
(2) Unter „allgemeinem Universitätspersonal“ sind gemäß § 94 Abs. 3 iVm § 135 Abs. 3 UG in der geltenden Fassung
- Beamtinnen und Beamte,
 - Vertragsbedienstete
 - und privatrechtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- zu verstehen, die zum administrativen-, technischen Personal oder zum Bibliothekspersonal zählen.

Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden für sämtliche genannte Personengruppen die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ gleichermaßen verwendet.

§ 2 Sonderurlaube, Dienstbefreiungen, sonstige gerechtfertigte Abwesenheiten

Bei genehmigtem und erforderlichenfalls nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Umstände ist eine Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes in Form eines Sonderurlaubes, einer Dienstbefreiung oder einer sonstigen gerechtfertigten Abwesenheit in folgendem Höchstausmaß möglich:

(1) SONDERURLAUB

- a) bei eigener Eheschließung/Verpartnerung 3 Tage
- b) bei Geburt eigener Kinder 3 Tage
- c) bei Eheschließung/Verpartnerung naher Angehörige: 1 Tag
- d) Lebensgefährliche/r Erkrankung oder Unfall des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Wahl- und Pflege-) Kindes oder eines Elternteiles, dies unbeschadet des Anspruches auf Pflegefreistellung 3 Tage
- e) beim Ableben des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Stief-, Wahl- und Pflege-) Kindes, eines Elternteiles oder anderer naher Angehörigen, letztere wenn diese im gemeinsamen Haushalt gelebt haben 3 Tage
- f) Teilnahme an der Bestattung naher Angehöriger, die nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben 1 Tag
- g) Wohnungswechsel 2 Tage
- h) Silberhochzeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers: 1 Tag
- i) bei besonderen persönlichen Ereignissen (Genehmigung durch den Rektor erforderlich): die dafür notwendige Zeit

(2) DIENSTBEFREIUNGEN

... sofern keine wichtigen dienstlichen Verpflichtungen (lit. a bis lit. d) entgegenstehen

- a) am **24.12.** 1 Tag
- b) am **31.12.** 1 Tag
- c) am **Karfreitag** (gesetzlicher Feiertag für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und Methodistenkirche): 4 Stunden bei 100% Beschäftigungsausmaß
..... (aliquot 3 Std. bei 75%, 2 Stdn bei 50%, 1 Std. bei 25%)
- d) am **Faschingdienstag:** 4 Stunden bei 100% Beschäftigungsausmaß
..... (aliquot 3 Std. bei 75%, 2 Stdn bei 50%, 1 Std. bei 25%)

Die Feststellung einer der Dienstbefreiung iSd § 2 (2) lit a bis lit d (Dienstbefreiung am 24.12. bzw. 31.12., am Karfreitag und am Faschingdienstag eines jeden Jahres) entgegenstehenden dienstlichen Verpflichtung ist der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer von der/dem Dienstvorgesetzten spätestens 3 Arbeitstage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Ist eine Anwesenheit unbedingt erforderlich, hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Zeitausgleich im Verhältnis 1:1

- e) am **Reformationstag** (31. Okt. eines Kalenderjahres): MitarbeiterInnen des evangelischen Religionsbekenntnisses, Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB sollen nach dienstlicher Möglichkeit am 31.10. nicht zum Dienst eingeteilt werden. Bei dienstlicher Notwendigkeit besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.
- f) Teilnahme am Betriebsratsausflug (Anwesenheitsliste wird vom BR der A-PE am nächsten Arbeitstag übermittelt): 1 Tag
- g) Teilnahme an Veranstaltungen des Betriebsrates (Nach Rücksprache des BR mit dem Rektor): die dafür notwendige Zeit
- h) Teilnahme an bewilligten innerbetrieblichen Veranstaltungen und Weiterbildungen die dafür notwendige Zeit

(3) SONSTIGE GERECHTFERTIGTE ABWESENHEITEN

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, erhalten für die gemäß ihren religiösen Vorschriften festgelegten Feiertage die entsprechende freie Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes.
- b) Arztbesuche, unter folgenden Voraussetzungen:
Arztbesuche sind ausschließlich dann in der Blockzeit durchzuführen, wenn diese unaufschiebbar sind.
Dies ist der Fall, wenn die Erkrankung akut auftritt oder die Ordinationszeiten der Ärztin/des Arztes oder die ärztliche Anordnung (z.B. Therapiebesuche etc.) oder im Rahmen der jährlichen Vorsorgeuntersuchung nach § 132b ASVG i.d.g.F. einen Besuch in der Blockzeit erforderlich machen.
Unaufschiebbare Arztbesuche innerhalb der Blockzeit (Kernzeit) gelten als Istzeit.
Aufschiebbare Arztbesuche sind in der Gleitzeit bzw. Freizeit durchzuführen und als Abwesenheit einzutragen.
- c) Behördenladungen, -wege, Zeugenpflichten
- d) unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse:
Wird eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer durch wichtige ihre/seine Person betreffende Gründe ohne ihr/sein Verschulden an der Einhaltung des normalen Arbeitsbeginns gehindert, so ist für das Ausmaß der Zeitgutschrift die Sollzeit (fiktive Normalarbeitszeit) heranzuziehen.
Sofern ein derartiger Grund nicht allgemein bekannt ist, wie beispielsweise der Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln, hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Nachweis darüber zu erbringen.

§ 3 Nahe Angehörige

Nahe Angehörige im Sinne dieser Vereinbarung sind Ehegatten, der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin und Personen anzusehen, die mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind; ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder; im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten sowie die Person, mit der die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft/eingetragener Partnerschaft lebt.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung an jenem Tag in Kraft, an dem sie sowohl vom Rektor als auch vom Betriebsrat rechtswirksam unterzeichnet wurde.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. der zuständige Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz nicht zumindest 3 Monate vor Ablauf der Befristung einer weiteren Verlängerung widerspricht.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Medizinische Universität Graz

Graz, am 18.10.2013

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:

Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:

AR Bernhard Kohla
Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine
Universitätspersonal

Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle
Rektor der Medizinischen Universität Graz/Leiter des
Amtes der Medizinischen Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

27.

Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 05.11.2013 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

Mag. Dr. Willibald WONISCH

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Andreas Gamillscheg
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dagmar Kratky
Univ.-Prof. Dr. Gilbert Reibnegger
Univ.-Prof. Dr. Alexander Rosenkranz
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Öttl
Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Renate Horejsi
Studierende: Nina Gräfling

In der konstituierenden Sitzung am 05.11.2013 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Gilbert Reibnegger zum Vorsitzenden gewählt.

Dr. Gregor GORKIEWICZ

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Gerald Höfler
Univ.-Prof. Dr. Peter Holzer
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Regina Roller-Wirnsberger
Univ.-Prof. Dr. Holger Till
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof. Dr. Andreas Weiglein
PD Mag.^a Dr.ⁱⁿ Adelheid Kresse
Studierende: Roxana Wimmer

In der konstituierenden Sitzung am 05.11.2013 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Holzer zum Vorsitzenden gewählt.

Dr.ⁱⁿ Silvia Eleonore KOLLER

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer
Univ.-Prof. Dr. Akos Heinemann
Univ.-Prof. Dr. Winfried Graninger
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karoline Lackner
Mittelbau: Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Santner
Univ.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Daisy Kopera
Studierende: Robin Hasso

In der konstituierenden Sitzung am 05.11.2013 wurde Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karoline Lackner zur Vorsitzenden gewählt.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Birgit LOHBERGER

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Andreas Leithner
Univ.-Prof. Dr. Lars-Peter Kamolz
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helena Schmidt
Univ.-Prof. Dr. Herbert Strobl
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Seibert
Univ.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Pelzmann
Studierende: Roxana Wimmer

In der konstituierenden Sitzung am 05.1.2013 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Lars-Peter Kamolz zum Vorsitzenden gewählt.

Dr.ⁱⁿ Joanna SZKANDERA

ProfessorInnen: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Kapp
Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Univ.-Prof. Dr. Michael Speicher
Univ.-Prof. Dr. Kurt Zatloukal
Mittelbau: Assoz.Prof.ⁱⁿ PD Dr.ⁱⁿ Tanja Langsenlehner
Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Heidi Stranzl-Lawatsch
Studierende: Sebastian Franthal

In der konstituierenden Sitzung am 05.11.2013 wurde Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Kapp zur Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

28. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

28.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten.**

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Neurologie,
Klinische Abteilung für Neurogeriatrie,
befristet auf die Dauer der Freistellung

Kernaufgaben:

- Klinische psychologische Evaluierung kognitiver Dysfunktion unterschiedlicher Ätiologie
- Mitarbeit in Wissenschaft und Lehre

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Psychologie

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an universitärem PatientInnenmanagement mit Schwerpunkt kognitiver Dysfunktion und Demenz
- Interesse an wissenschaftlicher Tätigkeit in einem multidisziplinären Umfeld und Lehrtätigkeit
- Teamorientiert
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.562,00 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Reinhold Schmidt, Leiter der Abteilung für Neurogeriatrie, Universitätsklinik für Neurologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: reinhold.schmidt@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-83136.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W40 ex 2013/14** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Dezember 2013** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde,
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet auf 4 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von PatientInnen insbesondere auf dem Gebiet der Parodontologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil bzw. Bereitschaft zur Absolvierung eines Doktoratsstudiums
- Klinische Erfahrung in der Zahnersatzkunde bzw. Parodontologie
- Erfahrung in universitärer Lehre und wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde bzw. Parodontologie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde bzw. Parodontologie
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Kollegialer Umgang und Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.087,47 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider, Leiter der Abteilung für Zahnersatzkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: walther.wegscheider@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12886 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W42 ex 2013/14** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Dezember 2013** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Klinische Abteilung für Kieferorthopädie,
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet auf 4 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil bzw. Bereitschaft zur Absolvierung eines Doktoratsstudiums
- Klinische Erfahrung in der Kieferorthopädie

- Erfahrung in universitärer Lehre und wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kieferorthopädie von Vorteil
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise und hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie
- Erfahrung und kommunikative Kompetenz im Umgang mit ProblempatientInnen
- Kollegialer Umgang und Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.087,47 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Margit Pichelmayer, suppl. Leiterin der Abteilung für Kieferorthopädie, gerne zur Verfügung. Kontakt: margit.pichelmayer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12424 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W44 ex 2013/14** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Dezember 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
befristet auf die Dauer der Karenzierung

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Pädiatrie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet der Pädiatrie von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.087,47 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Christian Urban, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W45 ex 2013/14** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Dezember 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Pädiatrie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet der Pädiatrie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.087,47 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Christian Urban, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W46 ex 2013/14** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Dezember 2013** www.medunigraz.at/stellen

Wiederholung der Ausschreibung vom 06.11.2013 aufgrund der Verlängerung der Bewerbungsfrist:

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
Universitätsklinik für Chirurgie,
Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie
bis FachärztInnenabschluss; längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Transplantationschirurgie von Vorteil
- Fremdsprachenkenntnisse (z.B. English B2 – Maturaniveau)

Persönliche Anforderungen:

- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung und Lernbereitschaft

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.087,47 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Ao.Univ.-Prof. Dr. Florian Iberer, supplierender Leiter der Klinischen Abteilung für Transplantationschirurgie, Universitätsklinik für Chirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: florian.iberer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-83932.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W19 ex 2013/14** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Jänner 2014** www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor